



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Oktober 2020  
(OR. en)

11975/20

ENER 377  
ENV 633  
TRANS 472  
ECOFIN 939  
RECH 400  
DELECT 131

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 6930 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.10.2020 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 6930 final.

Anl.: C(2020) 6930 final



Brüssel, den 14.10.2020  
C(2020) 6930 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.10.2020**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
durch Festlegung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der  
Intelligenzfähigkeit von Gebäuden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal<sup>1</sup> wird hervorgehoben, dass die Renovierung von Gebäuden bei der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 eine wichtige Rolle spielen kann. Sie sieht eine Initiative mit dem Titel „Renovierungswelle“ vor, mit der die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude in der EU deutlich verbessert werden soll. Als EU-Leitinitiative im Gebäudesektor wird die Renovierungswelle bei der Umstellung auf saubere Energie und der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen eine zentrale Rolle spielen. Sie wird der Umsetzung des politischen Rahmens der EU für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden neue Impulse verleihen.

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>2</sup> (im Folgenden „EPBD“) ist das wichtigste Rechtsinstrument der EU für die Förderung einer optimalen Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>3</sup>. Ihr Ziel ist es, die Energieeffizienz von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden innerhalb der EU unter Berücksichtigung der Klima- und Wetterbedingungen im Außenbereich, der klimatischen Anforderungen im Innenbereich und der Kosteneffizienz zu verbessern.

Die EPBD wurde im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“<sup>4</sup> im Jahr 2018 vor allem aus drei Gründen geändert:

- (1) zur Förderung der Renovierung vorhandener Gebäude durch Festlegung langfristiger Gebäuderenovierungsstrategien, einschließlich der Mobilisierung von Finanzmitteln und der Festlegung klarer Ziele für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands bis 2050;
- (2) zur Modernisierung der Richtlinie durch Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und anderer „intelligenter“ Technologien, um für einen effizienten Gebäudebetrieb zu sorgen;
- (3) zur Straffung von Bestimmungen, die nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben.

Ein wichtiges Element bei der Modernisierung der EPBD ist die Einführung eines „Intelligenzfähigkeitsindikators“ (smart readiness indicator, SRI) für Gebäude. Dieser soll die Nutzung intelligenter Gebäudetechnologien (Ziel Nr. 2) fördern.

Der SRI ermöglicht es den Nutzern, die „Intelligenzfähigkeit“ von Gebäuden (oder Gebäudeteilen) zu bewerten, d. h. ihre Fähigkeit, den Gebäudebetrieb an die Erfordernisse des Nutzers anzupassen, die Energieeffizienz und die Gesamtleistung im Betrieb<sup>5</sup> zu optimieren

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/communication-european-green-deal\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/communication-european-green-deal_de)

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

<sup>3</sup> In diesem Dokument wird der Ausdruck „Gesamtenergieeffizienz“ stets im Sinne des Artikels 2 der EPBD verwendet.

<sup>4</sup> [https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans\\_en](https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans_en)

<sup>5</sup> „Gesamtleistung im Betrieb“ bezeichnet die Aspekte der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die gemäß Artikel 8 Absatz 10 und Anhang IA der EPBD vom SRI beeinflusst werden können, und unter anderem Folgendes umfassen: Gesamtenergieeffizienz (im Sinne der EPBD), Anpassung an die Erfordernisse der Nutzer (z. B. hinsichtlich der klimatischen Bedingungen in Innenräumen) und Energiebedarfsflexibilität. Im Einklang mit dem Anwendungsbereich der EPBD konzentriert sich der SRI auf die Energieeffizienz von Gebäuden in der Nutzungsphase; andere Aspekte, die für die Gesamtenergieeffizienz während des Lebenszyklus von Gebäuden relevant sind, wie die Materialeffizienz, sind daher nicht vom SRI erfasst.

und auf Signale aus dem Netz zu reagieren (Energiebedarfsflexibilität). Der SRI wird Gebäudeeigentümer und -nutzer stärker für die Vorteile der Gebäudeautomatisierung und der elektronischen Überwachung der gebäudetechnischen Systeme sensibilisieren. Zudem stärkt er das Vertrauen in die Kosten- und Energieeinsparungen, die durch die neuen, verbesserten Funktionen erzielt werden können.

Der SRI soll die Digitalisierung und Modernisierung von Gebäuden unterstützen. Er steht im Einklang mit anderen politischen Instrumenten und Initiativen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere mit der Initiative „Renovierungswelle“, und ergänzt diese.

Gemäß der EPBD (Artikel 8 Absätze 10 und 11 sowie Anhang IA) wird der SRI als „optionales gemeinsames System der Union“ eingeführt (d. h. die Mitgliedstaaten können das System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden auf freiwilliger Basis nutzen). Er stützt sich auf einen delegierten Rechtsakt, in dem das System sowie die Definition des SRI und seine Berechnungsmethode festgelegt werden, sowie auf einen Durchführungsrechtsakt mit detaillierten technischen Bestimmungen zur Umsetzung des Systems.

Die vorliegende delegierte Verordnung ist der erste dieser beiden SRI-Rechtsakte, in dem der SRI sowie seine Definition und Berechnungsmethode gemäß Artikel 8 Absatz 10 der EPBD festgelegt werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Entscheidung, die EPBD zu modernisieren, um die IKT und „intelligente“ Technologien stärker zu berücksichtigen, und dazu insbesondere einen Intelligenzfähigkeitsindikator einzuführen, ging ein gründliches Konsultationsverfahren voraus. Für die Vorbereitung des Vorschlags zur Änderung der EPBD war dies ein wichtiger Schritt<sup>6</sup>. Wie die Folgenabschätzung zu dem Vorschlag<sup>7</sup> zeigte, haben die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Modernisierung der Richtlinie erhebliche Auswirkungen, insbesondere was die Energieeinsparungen betrifft.

Zur Vorbereitung der SRI-Rechtsakte wurden umfangreiche gezielte Konsultationen der Interessenträger durchgeführt<sup>8</sup>. Beispielsweise fanden im Rahmen der ersten technischen Studie zum SRI, die zwischen März 2017 und August 2018 erstellt wurde, drei Plenarsitzungen der Interessenträger<sup>9</sup> und systematische Konsultationen der Interessenträger zu den technischen Berichten der Studie statt. Die zweite technische Studie wurde im Dezember 2018 eingeleitet und umfasste zwei weitere Plenarsitzungen der Interessenträger, drei spezifische Arbeitsgruppen der Interessenträger, die Empfehlungen an das Studienkonsortium und die Kommission abgaben, sowie schriftliche Konsultationen zu den

---

<sup>6</sup> Siehe die Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (COM(2016) 765 final).

<sup>7</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (SWD(2016) 414 final).

<sup>8</sup> An diesen Konsultationen war eine Vielzahl von Interessenträgern beteiligt (ca. 600 registrierte Interessenträger), die alle betroffenen Sektoren repräsentierten: Bauindustrie, Gebäudemanagement, Lieferanten gebäudetechnischer Systeme, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, IKT-Unternehmen, Wissenschaft, NRO sowie Agenturen und Behörden der Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> An jeder Sitzung der Interessenträger waren 80-120 Teilnehmer vor Ort sowie zusätzliche Teilnehmer per Web-Streaming beteiligt.

technischen Berichten der Studie. Dieses umfassende und fast drei Jahre andauernde Konsultationsverfahren wurde durch eine Online-Konsultation<sup>10</sup> ergänzt, in deren Rahmen detaillierte Rückmeldungen von mehr als 90 Teilnehmern zu zentralen Aspekten des vorgesehenen Rechtsrahmens für den SRI eingingen.

Auch die Mitgliedstaaten wurden zu den SRI-Rechtsakten konsultiert. Eine ad hoc eingesetzte Sachverständigengruppe (die EPBD-Sachverständigengruppe) nahm zur vorliegenden delegierten Verordnung Stellung, und der Ausschuss „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ wurde zur begleitenden Durchführungsverordnung konsultiert.

Im Einklang mit den Grundsätzen für eine bessere Rechtsetzung<sup>11</sup> konnten zudem Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger vom 18. Juni 2020 bis zum 16. Juli 2020 Beiträge einreichen. Dabei gingen 21 Rückmeldungen von Unternehmen/Wirtschaftsverbänden (darunter 17 KMU), zwei von EU-Bürgerinnen und Bürgern und eine von einer Behörde ein (88 %, 8 % bzw. 4 % der Rückmeldungen). Die Beiträge kamen aus Belgien (13), Frankreich (3), Italien (3), Österreich (1), der Tschechischen Republik (1), Dänemark (1), Deutschland (1) und Spanien (1).

Die eingegangenen Beiträge ließen eine breite Unterstützung für die Einführung des SRI erkennen. Es wurden einige allgemeine Bedenken geäußert, die sich eher auf die Rechtsgrundlage in der EPBD bezogen. Diese betrafen z. B. die Freiwilligkeit des Systems und umfassten Vorschläge für eine obligatorische Anwendung des SRI. Andere Vorschläge bezogen sich auf die Flexibilität der Mitgliedstaaten, wobei darauf hingewiesen wurde, dass das System in der gesamten EU einheitlich umgesetzt werden sollte und die Transparenz möglicher Anpassungen durch die Mitgliedstaaten gewährleistet sein sollte.

Einige Teilnehmer schlugen vor, bestimmte Aspekte des SRI, insbesondere die Interoperabilität, noch stärker zu berücksichtigen, oder sie wiesen darauf hin, dass der methodische Rahmen gezielt aktualisiert werden sollte. Zudem wurde mehrfach vorgeschlagen, die SRI-Zertifikate inhaltlich zu stärken, insbesondere was die darin aufzunehmenden Empfehlungen betrifft. In anderen Beiträgen wurde darauf hingewiesen, dass der SRI-Rahmen künftig weiterentwickelt werden sollte.

Mehrere dieser Anmerkungen betrafen die Verpflichtungen der Kommission zur Weiterentwicklung des SRI. Sie wurden im Hinblick auf künftige Überarbeitungen der EPBD festgehalten. Weitere Anmerkungen werden den Mitgliedstaaten übermittelt, sobald sie die Umsetzung des Systems in Erwägung ziehen; sie werden berücksichtigt, wenn die Umsetzung des SRI auf nationaler oder regionaler Ebene überwacht wird.

Im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 hat die Europäische Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu dieser delegierten Verordnung und dem zugehörigen Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Modalitäten für die Umsetzung des SRI-Systems festgelegt sind, angehört. In der Stellungnahme des EDSB wurde darauf hingewiesen, dass in Bezug auf intelligente Gebäude und Wohnungen ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet werden muss. Begrüßt wurden entsprechende Bestimmungen der SRI-Rechtsakte, in denen dieser Aspekt hervorgehoben wird (z. B. Verweise auf Risiken für die Cybersicherheit und den Datenschutz sowie Bestimmungen, die die Aufnahme von Cybersicherheits- und Datenschutzinformationen in den Intelligenzfähigkeitsindikator vorsehen).

---

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/energy/consultations/consultation-establishment-smart-readiness-indicator-buildings\\_en?redir=1](https://ec.europa.eu/energy/consultations/consultation-establishment-smart-readiness-indicator-buildings_en?redir=1)

<sup>11</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how_de)

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In der vorliegenden delegierten Verordnung werden das System für den Intelligenzfähigkeitsindikator (SRI), die Definition des SRI sowie die Methode zu seiner Berechnung gemäß Artikel 8 Absatz 10 der EPBD festgelegt. Die Verordnung enthält 11 Artikel. Diese umfassen Gegenstand und Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, die Definition des SRI, die Methode zur Berechnung des SRI (deren Einzelheiten in den Anhängen dieser Verordnung festgelegt sind), den Ansatz zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit, zusätzliche Einzelheiten zur Freiwilligkeit des Systems sowie den Inhalt des SRI. Zudem werden Anforderungen an die für die Beurteilung der Intelligenzfähigkeit zuständigen Fachleute sowie an unabhängige Kontrollsysteme festgelegt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.10.2020

## zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>12</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ist zusammen mit der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte<sup>13</sup> und der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung<sup>14</sup> im Rahmen der Energieeffizienzziele für 2030 das wichtigste Rechtsinstrument für die Energieeffizienz in Gebäuden. Die Richtlinie 2010/31/EU hat zwei einander ergänzende Ziele: die Beschleunigung der Renovierung bestehender Gebäude bis 2050 sowie die Förderung der Modernisierung aller Gebäude durch Ausstattung mit intelligenten Technologien, die z. B. auf künstlicher Intelligenz und Cloud-gestützten Diensten basieren, und eine klarere Verknüpfung mit sauberer Mobilität.
- (2) Im Interesse einer einheitlichen und transparenten Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden in der Union sollten die Definition des Intelligenzfähigkeitsindikators sowie die Methode zu seiner Berechnung einheitlich festgelegt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der Akzeptabilität, Nutzbarkeit und Einheitlichkeit des Systems für den Intelligenzfähigkeitsindikator hat die Kommission in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Interessenträgern sowie in Rücksprache mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Richtlinie 2010/31/EU und deren Anhang IA eine Methode zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden entwickelt.
- (4) Diese Methode zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden gewährleistet die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei der Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden in der gesamten EU, bietet jedoch auch ausreichend Flexibilität, um die Berechnung an besondere Bedingungen anzupassen.

---

<sup>12</sup> ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

<sup>13</sup> ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

<sup>14</sup> ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

- (5) Es sollten angemessene Kontrollmechanismen für die Umsetzung des Systems für den Intelligenzfähigkeitsindikator festgelegt werden.
- (6) Soweit relevant, sollte eine eigene Beurteilung der Intelligenzfähigkeit durch den Eigentümer, das Gebäudemanagement oder sonstige an dem Gebäude beteiligte Akteure, die durch offene Leitlinien und Instrumente unterstützt wird, zugelassen werden.
- (7) Zur Vermeidung eines doppelten finanziellen und administrativen Aufwands bei der Anwendung des Systems für den Intelligenzfähigkeitsindikator und vorhandener obligatorischer Systeme sollte die Methode zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, das System für den Intelligenzfähigkeitsindikator nach Wunsch mit nationalen Zertifizierungssystemen für die Gesamtenergieeffizienz und anderen im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU eingerichteten Systemen zu verknüpfen oder zu integrieren.
- (8) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und ihren Systemen widerspiegeln und Instrumente zur Beurteilung anderer Aspekte von Gebäuden, wie z. B. deren Gesamtenergieeffizienz oder Nachhaltigkeit, ergänzen, diese jedoch nicht ersetzen.
- (9) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte kein Indikator für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sein. Den Gebäudeeigentümern sollte bewusst sein, dass die mit dem Intelligenzfähigkeitsindikator gemessene Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und die mit Energieausweisen über die Gesamtenergieeffizienz bescheinigte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterschiedliche Konzepte sind, die unterschiedliche Arten von Maßnahmen erforderlich machen, wenngleich die Intelligenzfähigkeit dazu beitragen sollte, die Gesamtenergieeffizienz zu verbessern.
- (10) Die Vorteile für die Verbraucher, Gebäudenutzer und -eigentümer werden maximiert, wenn verfügbare Instrumente zur Bewertung von Gebäuden kombiniert genutzt werden, da dadurch sichergestellt wird, dass die Verbraucher, Gebäudenutzer und -eigentümer umfassende Kenntnisse über ihre Gebäude und die Möglichkeiten zur Verbesserung der Gesamteffizienz erhalten.
- (11) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauprojekte genutzt werden können. Zur Erleichterung der Berechnung der Punktzahlen für die Intelligenzfähigkeit sollten digitale Modelle von Gebäuden verwendet werden können, einschließlich der Gebäudedatenmodellierung und digitaler Zwillinge.
- (12) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte auf alle Arten von Gebäuden und Gebäudeteile im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/31/EU angewandt werden können.
- (13) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte es ermöglichen, die zusätzlichen Vorteile moderner intelligenter Technologien für Gebäudeeigentümer und -nutzer hervorzuheben, z. B. in Bezug auf Energieeinsparungen und die Vorsorge für den Klimawandel oder eine größere Barrierefreiheit und Zugänglichkeit, mehr Komfort und Wohlbefinden.
- (14) Im Rahmen des Systems für den Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und Gebäudeteilen mit Blick auf die Ausstellung des Zertifikats für den Intelligenzfähigkeitsindikator von qualifizierten oder zugelassenen Fachleuten beurteilt werden.



- (15) Soweit die Mitgliedstaaten dies für angemessen halten, sollten Fachleute, die für die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, für die Inspektion von Heizungsanlagen, Klimaanlage, kombinierten Heizungs- oder Klimaanlage und Lüftungsanlagen gemäß der Richtlinie 2010/31/EU oder für die Durchführung von Energieaudits gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz<sup>15</sup> zugelassen sind, auch als zuständig für die Beurteilung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen betrachtet werden können.
- (16) Eine verstärkte Digitalisierung und Konnektivität in Gebäuden erhöht die Risiken für die Cybersicherheit und den Datenschutz und macht Gebäude und ihre Systeme anfälliger für Cyberbedrohungen und den Missbrauch personenbezogener Daten. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte dazu beitragen, Gebäudeeigentümer und -nutzer über diese Risiken zu informieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

In dieser Verordnung wird ein optionales gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden durch Festlegung der Definition des Intelligenzfähigkeitsindikators und einer gemeinsamen Methode zu seiner Berechnung eingeführt. Die Methode umfasst die Berechnung von Punktzahlen für die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen und die daraus abgeleitete Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

### *Artikel 2*

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Intelligenzfähigkeitsindikator“ bezeichnet einen Indikator zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit eines Gebäudes oder Gebäudeteils gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Richtlinie 2010/31/EU;
2. „System für den Intelligenzfähigkeitsindikator“ bezeichnet ein System zur Zertifizierung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden;
3. „Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Eigentümer eines Gebäudes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder Eigentümer oder Nutzer eines Gebäudeteils im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ist und ein Zertifikat für die Intelligenzfähigkeit dieses Gebäudes oder Gebäudeteils beantragt;
4. „Bewertung der Intelligenzfähigkeit“ bezeichnet die Bewertung des Gebäudes oder Gebäudeteils gemäß der in dieser Verordnung festgelegten Methode;
5. „Punktzahl für die Intelligenzfähigkeit“ bezeichnet die von einem Gebäude oder Gebäudeteil im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit erzielte Punktzahl;
6. „System“ bezeichnet ein in einem Gebäude befindliches System, das für den Anwendungsbereich der Bewertung der Intelligenzfähigkeit gemäß der

---

<sup>15</sup> ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

Richtlinie 2010/31/EU relevant ist, darunter (ohne hierauf beschränkt zu sein) gebäudetechnische Systeme im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2010/31/EU;

7. „Hauptmerkmal für die Intelligenzfähigkeit“ bezeichnet eines der drei in Anhang IA Nummer 2 der Richtlinie 2010/31/EU genannten Hauptmerkmale;
8. „Wirkungskriterium“ bezeichnet eine wesentliche Wirkung, die gemäß der vorliegenden Verordnung mit Intelligenzfähigkeitsdiensten erzielt werden soll;
9. „technischer Bereich“ bezeichnet eine Reihe von Intelligenzfähigkeitsdiensten, die zusammen einen integrierten und zusammenhängenden Teil der von dem Gebäude oder dem Gebäudeteil erwarteten Dienste bilden, wie z. B. die Heizung;
10. „Konnektivität“ bezeichnet die Fähigkeit von Systemen, miteinander Daten auszutauschen, sowie die Fähigkeit des Gebäudes oder Gebäudeteils, mit dem Netz und damit verbundenen Einrichtungen wie z. B. einem Aggregator oder anderen Gebäuden Daten auszutauschen;
11. „Interoperabilität“ bezeichnet die Fähigkeit eines Systems, zu einem gemeinsamen Zweck auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Standards durch Informations- und Datenaustausch zu interagieren;
12. „Cybersicherheit“ bezeichnet die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um Netz- und Informationssysteme sowie die Nutzer dieser Systeme und andere von einer Cyberbedrohung betroffene Personen zu schützen;
13. „Intelligenzfähigkeitstechnologie“ bezeichnet eine Technologie, die einen oder mehrere Intelligenzfähigkeitsdienst(e) ermöglicht, wie z. B. die Gebäudeautomatisierung;
14. „Intelligenzfähigkeitsdienst“ bezeichnet eine Funktion oder eine Reihe von Funktionen, die von einem oder mehreren technischen Komponenten oder Systemen erfüllt wird/werden. Ein Intelligenzfähigkeitsdienst nutzt Intelligenzfähigkeitstechnologien und verbindet sie miteinander, um auf übergeordneter Ebene Funktionen zu erfüllen;
15. „Zertifikat für den Intelligenzfähigkeitsindikator“ bezeichnet ein von einem Mitgliedstaat oder einer von einem Mitgliedstaat benannten Rechtsperson ausgestelltes Zertifikat, das die Intelligenzfähigkeit eines Gebäudes oder Gebäudeteils bescheinigt, die gemäß der in dieser Verordnung festgelegten Methode berechnet wurde;
16. „Funktionalitätsniveau“ bezeichnet den Grad der Intelligenzfähigkeit eines Intelligenzfähigkeitsdienstes;
17. „Gewichtungsfaktor“ bezeichnet einen Parameter, der bei der Berechnung des Intelligenzfähigkeitsindikators genutzt wird, um die Bedeutung eines bestimmten technischen Bereichs oder Wirkungskriteriums bei der Berechnung auszudrücken;
18. „Lüftung“ bezeichnet ein Verfahren zur Regelung der Frischluftzufuhr, um die Innenraumluftqualität gemäß anwendbaren Anforderungen aufrechtzuerhalten und zu verbessern;
19. „Energiebilanz“ bezeichnet einen Ansatz zur Anpassung bestimmter Gewichtungsfaktoren auf der Grundlage der Klimazone des Gebäudes.

### *Artikel 3*

#### **Intelligenzfähigkeitsindikator**

- (1) Der Intelligenzfähigkeitsindikator muss es ermöglichen, die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und Gebäudeteilen zu bewerten und Wirtschaftsteilnehmern und anderen Interessenträgern, insbesondere Planern und Gebäudebetreibern, mitzuteilen.
- (2) Der Intelligenzfähigkeitsindikator muss es ermöglichen, die Fähigkeiten eines Gebäudes oder Gebäudeteils zur Anpassung seines Betriebs an die Erfordernisse der Nutzer und des Netzes sowie zur Verbesserung seiner Energieeffizienz und Gesamtleistung im Betrieb zu beurteilen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator betrifft Merkmale zur Erhöhung der Energieeinsparungen, der Benchmarks und der Flexibilität sowie verbesserte Funktionen und Fähigkeiten aufgrund stärker vernetzter und intelligenterer Geräte.
- (3) Der Intelligenzfähigkeitsindikator umfasst die Bewertung der Intelligenzfähigkeit eines Gebäudes oder Gebäudeteils sowie eine Reihe von Punktzahlen für die Intelligenzfähigkeit, die die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden, Gebäudeteilen und Systemen auf der Grundlage vorab definierter Hauptmerkmale, Wirkungskriterien und technischer Bereiche widerspiegeln.
- (4) Soweit möglich, enthält der Intelligenzfähigkeitsindikator zusätzliche Informationen zur Barrierefreiheit und Konnektivität des Gebäudes, zur Interoperabilität und Cybersicherheit der Systeme sowie zum Datenschutz.

### *Artikel 4*

#### **Methode zur Berechnung des Intelligenzfähigkeitsindikators**

- (1) Die Methode zur Berechnung des Intelligenzfähigkeitsindikators basiert auf der Beurteilung der vorhandenen oder im Entwurfsstadium geplanten Intelligenzfähigkeitsdienste in einem Gebäude oder Gebäudeteil sowie der Intelligenzfähigkeitsdienste, die für dieses Gebäude oder diesen Gebäudeteil als relevant betrachtet werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahlen für die Intelligenzfähigkeit basiert auf einem gemeinsamen methodischen Rahmen der Union, der in den Anhängen I bis VI festgelegt ist.
- (3) Die Standard-Berechnungsmethode der Anhänge I bis VI kann gemäß Anhang VII angepasst werden, insbesondere durch Verbindung mit den Berechnungen zur Bestimmung der Gesamtenergieeffizienz bei der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz.
- (4) Die Methode zur Berechnung des Intelligenzfähigkeitsindikators wird gemäß den Bedingungen dieser Verordnung angewandt, insbesondere was die Qualifikation der Fachleute betrifft.

### *Artikel 5*

#### **Bewertung der Intelligenzfähigkeit**

Die Bewertung der Intelligenzfähigkeit eines Gebäudes oder Gebäudeteils basiert auf den Punktzahlen für die Intelligenzfähigkeit, die gemäß Anhang VIII für das Gebäude oder den Gebäudeteil berechnet werden.

*Artikel 6*  
**Freiwilligkeit des Systems**

- (1) Das System für den Intelligenzfähigkeitsindikator ist ein optionales gemeinsames System der Union.
- (2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie den Intelligenzfähigkeitsindikator in ihrem nationalen Hoheitsgebiet oder in Teilen ihres Hoheitsgebietes anwenden. Sie können die Anwendung des Systems auch auf bestimmte Gebäudekategorien beschränken.
- (3) Mitgliedstaaten, die den Intelligenzfähigkeitsindikator einführen, können entscheiden, ob er auf die Gebäude oder Gebäudeteile in ihrem Hoheitsgebiet fakultativ oder obligatorisch angewandt wird.
- (4) Mitgliedstaaten, die sich für die Umsetzung des Systems für den Intelligenzfähigkeitsindikator in ihrem nationalen Hoheitsgebiet oder in Teilen ihres Hoheitsgebietes entscheiden, teilen dies der Kommission vor der Umsetzung des Systems mit.
- (5) Die Mitgliedstaaten können jederzeit entscheiden, die Umsetzung des Systems zu ändern, anzupassen oder zu beenden, ohne dass sie dies begründen müssen. Sie teilen der Kommission diese Entscheidung mit.

*Artikel 7*  
**Zertifikat für den Intelligenzfähigkeitsindikator**

- (1) Der Intelligenzfähigkeitsindikator eines Gebäudes oder Gebäudeteils wird den Wirtschaftsteilnehmern und anderen Beteiligten in einem Zertifikat mitgeteilt.
- (2) Das Zertifikat für den Intelligenzfähigkeitsindikator enthält die in Anhang IX genannten Informationen.

*Artikel 8*  
**Fachleute für den Intelligenzfähigkeitsindikator**

- (1) Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung des Intelligenzfähigkeitsindikators entscheiden, stellen sicher, dass die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Blick auf die Ausstellung des Zertifikats für die Intelligenzfähigkeit von qualifizierten oder zugelassenen Fachleuten beurteilt wird. Diese Fachleute können selbstständig arbeiten oder bei öffentlichen Einrichtungen oder privaten Unternehmen angestellt sein.
- (2) Mitgliedstaaten, die sich für die Umsetzung des Systems für den Intelligenzfähigkeitsindikator entscheiden, legen die Anforderungen an die Qualifizierung oder Zulassung der Fachleute für den Intelligenzfähigkeitsindikator fest und stellen sicher, dass diese Anforderungen Kompetenzkriterien, unter anderem im IKT-Bereich, umfassen.

*Artikel 9*  
**Kontrollsystem für das System des Intelligenzfähigkeitsindikators**

- (1) Mitgliedstaaten, die sich für die Umsetzung des Systems für den Intelligenzfähigkeitsindikator entscheiden, richten ein unabhängiges Kontrollsystem für die Zertifikate für den Intelligenzfähigkeitsindikator ein. Soweit relevant, können

sich die Mitgliedstaaten auf bereits vorhandene unabhängige Kontrollsysteme stützen, die etwa im Rahmen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angewandt werden.

- (2) Das unabhängige Kontrollsystem muss die Gültigkeit der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ausgestellten Zertifikate für den Intelligenzfähigkeitsindikator sicherstellen.

*Artikel 10*  
**Überprüfung**

Die Kommission kann diese Verordnung nach Konsultation der in Artikel 23 der Richtlinie 2010/31/EU genannten Sachverständigen bis zum 1. Januar 2026 überprüfen und erforderlichenfalls Vorschläge unterbreiten.

*Artikel 11*  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.10.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*